

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 7. März 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. März 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Arbeitsrechtsregelung über den Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage (Anlage 7 AVR-Bayern)

§ 1

In Anlage 7 der AVR-Bayern wird § 3 Absatz 2 Nr. 6 wie folgt um einen zweiten Satz zur Regelung der Laufzeit von Notlagenregelungen ergänzt:

„6. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung festzulegen und die Verpflichtung des Dienstgebers, nach Ende der Laufzeit die festgelegten Entgelte gemäß den AVR-Bayern zu bezahlen. Dabei beträgt die Laufzeit mindestens ein Jahr und beginnt mit der Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß Absatz 5, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes festlegt.““

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Anlage 7 der AVR-Bayern ermöglicht Einrichtungen und wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen einer Einrichtung bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten.

Die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür sind in den §§ 2 und 3 der Anlage 7 der AVR-Bayern näher normiert. Dabei ist in § 3 Absatz 2 der Anlage 7 der AVR-Bayern der notwendige Inhalt einer solchen Dienstvereinbarung näher geregelt.

Die Laufzeit einer solchen Personalkostenabsenkung beträgt nach der Musterdienstvereinbarung und nach der bisherigen Praxis der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens ein Jahr. Diese Vorgabe wird zur Klarstellung nun ausdrücklich in § 3 Absatz 2 Nr. 6 der Anlage 7 der AVR-Bayern mit aufgenommen. Damit sie nicht ins Leere läuft, wird außerdem normiert, dass die Laufzeit grundsätzlich mit der Genehmigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission beginnt. Es wird klargestellt, dass rückwirkende Laufzeiten grundsätzlich ausgeschlossen sind.